



Dürfen Ärzte Pauschalrechnungen ausstellen oder sind sie an die GOÄ gebunden?

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) regelt die Abrechnung ärztlicher Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung in Deutschland. Eine nach den Vorschriften der GOÄ erstellte Privatliquidation erhalten sowohl Privatpatienten, d. h. Patienten, die bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihre Behandlung selbst bezahlen, als auch gesetzlich Versicherte z.B. im Fall so genannter individueller Gesundheitsleistungen.

Approbierte Ärzte dürfen in Deutschland keine selbst kalkulierten Honorare für medizinische Leistungen verlangen, sondern sind nach dem ärztlichen Berufsrecht an die GOÄ gebunden. Das bedeutet, dass Rechnungen nach den einzelnen abrechenbaren in der GOÄ enthaltenen Leistungsbestandteilen aufgeschlüsselt werden müssen und nur die dort vorgesehenen Gebührensätze abgerechnet werden dürfen.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für medizinisch notwendige Behandlungen, sondern auch für kosmetische Operationen. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 23.03.2006 (Az. III ZR 223/05) klargestellt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der beklagte Arzt der Klägerin, die über eine Zusage der Kostenübernahme ihrer privaten Krankenversicherung verfügte, für eine Brustverkleinerung, ein Face-Lift und eine Korrektur der Oberlider einen nicht aufgeschlüsselten Gesamtbetrag von 18.500 DM (= 9.458,90 €) in Rechnung gestellt.

Der BGH hat bestätigt, dass es sich bei der GOÄ um ein für alle Ärzte geltendes zwingendes Preisrecht handle und die Regelungen auch auf kosmetische Operationen anwendbar seien, unabhängig davon, ob diese medizinisch notwendig oder nicht zur Heilung einer Gesundheitsstörung erforderlich waren. Wie auch im Zusammenhang mit anderen freien Berufen erhöht auch die Abrechnung nach der GOÄ im Interesse der zahlungspflichtigen Patienten die Transparenz privatärztlicher Liquidationen und zielt auf eine angemessene, leistungsgerechte Vergütung ab. Zwar kann der Arzt im Rahmen des § 2 GOÄ eine abweichende Vereinbarung über die Gebührenhöhe treffen, z.B. durch Vervielfachung des Gebührensatzes. Die Vereinbarung eines Pauschalpreises wie im vorliegenden Fall ist jedoch nicht erlaubt.

Bei kosmetischen Operationen, die in der Regel mit hohen Kosten verbunden sind, kann es sich lohnen, die von dem Arzt vorgeschlagene Honorarvereinbarung, spätestens aber die Liquidation der Leistungen genau zu untersuchen und deren Vereinbarkeit mit der GOÄ im Zweifelsfall von einem auf diesem Bereich erfahrenen Spezialisten überprüfen zu lassen. Dies können Rechtsanwälte für Medizinrecht oder

Rechtsanwältin Maria
Smolyanskaya
(Gesellschafterin)

Rechtsanwältin Sonja
Hebben-Dietz,
LL.M. (Medizinrecht)
(Gesellschafterin)

Berliner Allee 56
40212 Düsseldorf

Tel 02 11 - 301539-0
Fax 02 11 - 301539-29

Mail [info@msh-
rechtsanwaelte.de](mailto:info@msh-rechtsanwaelte.de)

Web [www.msh-
rechtsanwaelte.de](http://www.msh-
rechtsanwaelte.de)

Tätigkeitsschwerpunkte:

- ⚖️ Arbeitsrecht
- ⚖️ Ausländerrecht
- ⚖️ Bank- und Kapitalmarktrecht
- ⚖️ Deutsch-russischer Rechtsverkehr
- ⚖️ Medizinrecht
- ⚖️ Vertragsgestaltung

sonstige GOÄ-Experten sein. Wir beraten Sie gerne und überprüfen in Ihrem konkreten Fall die Berechtigung der abgerechneten Positionen. Zudem stellen wir Ihnen gerne unser kompetentes Netzwerk von Geschäftspartnern zur Verfügung, welche auf die Prüfung von GOÄ-Rechnungen spezialisiert sind.